



JuBla Schötz

Statuten

I.	Allgemeines	Seite 2
II.	Mitgliedschaft.....	Seite 3
III.	FinanzenSeite.....	Seite 4
IV.	Haftung	Seite 4
V.	Organisation des Vereins „JuBla Schötz“	Seite 4
VI.	Sonstiges.....	Seite 5

I. Allgemeines

Art. 1, Name und Sitz

Unter dem Namen „Jungwacht und Blauring Schötz“ (Jungwacht und Blauring Schötz) besteht ein geselliger, gemeinnütziger und nicht-kommerzieller Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Schötz. Das zu verwendende Kürzel für den Vereinsnamen ist „JuBla Schötz“. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

Art. 2, Zweck

Der Verein „JuBla Schötz“ ist eine Kinder- und Jugendorganisation mit sozialem Hintergrund. Der Verein „JuBla Schötz“ setzt sich aus der Jungwacht Schötz (Knaben) und dem Blauring Schötz (Mädchen) zusammen. Er hat den Zweck, Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Schötz einen Ort des Zusammenseins zu bieten. Durch die Auseinandersetzung mit sich, einer Gruppe und der Umwelt, sollen die Mitglieder der JuBla Schötz lernen zu ihrer Individualität zu stehen und die eigene sowie die Persönlichkeit anderer zu akzeptieren. Die JuBla Schötz verfolgt das Ziel, den Kindern verantwortungsbewusstes und faires Verhalten beizubringen. Die JuBla Schötz richtet sich jedoch vor allem danach, Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu bieten bei der Spass an oberster Stelle steht. Gleichzeitig bieten die Aktivitäten der JuBla Schötz eine sinnvolle Alternative zur digitalen Welt und kommerziellen Netzwerken.

Art. 3, Mittel

Die JuBla Schötz finanziert sich vorwiegend über Mitgliederbeiträge, Spenden der Gemeinde, der Pfarrei oder anderen Gönnern. Die wichtigsten Einnahmequellen bieten ausserdem die Papiersammlung, welche quartalsweise durchgeführt wird, das jährliche Sommerlager, das jährliche Spaghettata, der Suppentag und weitere Vereinsaktivitäten.

Die JuBla Schötz versucht den oben genannten Zweck des Weiteren zu verwirklichen, indem sie insbesondere

- Eigene Vereinsaktivitäten plant, organisiert, und durchführt,
- Die Anliegen des „Schweizerischen Blauring“ (SBR) und der „Schweizerischen Jungwacht“ (SJW) vertritt und die Beschlüsse der Bundesversammlung (BV) ausführt,
- Auf kommunaler Ebene Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen von Blauring und Jungwacht betreibt,
- Mit kirchlichen, staatlichen und gemeinnützigen Organisationen insbesondere mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen zusammenarbeitet
- Die Fachstellen ab 2012 selber führt

Art. 4, Mitgliedschaft

Der Verein „JuBla Schötz“ ist Mitglied des SBR und der SJW.

Der Verein „JuBla Schötz“ ist aktives Mitglied und selbst ausführende Persönlichkeit des Vereins „Oase Suchtprävention & Gesundheitsförderung für Jugendorganisationen im Kanton Luzern“

Der Verein „JuBla Schötz“ ist aktives Mitglied der Kommission „Kommunales Netzwerk Jugend und Gewalt“

Der Verein „JuBla Schötz“ ist aktives Mitglied des Pfarreirates auf kommunaler Ebene.

Art. 5, Anwendbares Recht

Für den Verein „JuBla Schötz“ gilt das anwendbare Recht in folgender Reihenfolge:

1. Die zwingenden Regeln des ZGB
2. Die Statuten des SBR und der SJW
3. Die vorliegenden Statuten
4. Die dispositiven Bestimmungen des ZGB
- 5.

Art. 6, Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt für normale Mitglieder die nicht zum Leitungsteam gehören mit dem Kalenderjahr zusammen.

II. Mitgliedschaft

Art. 7, Mitglieder

Mitglieder des Vereins „JuBla Schötz“ sind die natürlichen Personen (Kinder und Jugendliche) der jeweiligen Gruppe gemäss Klassenunterteilung, sämtliche natürliche Personen die dem Leitungsteam angehören, der Präses der JuBla Schötz und deren Fachgruppen und Vorstand.

Art. 8, Beitritt

Beitreten können einerseits natürliche Personen (Kinder und Jugendliche) im Alter von 8 – 16 Jahren zum Zeitpunkt der Neuaufnahme, welche jeweils im Monat November stattfindet. Ausnahmen dürfen mit Einverständnis der Gruppenleitung gemacht werden. Auf Leitungsebene werden Neumitglieder jeweils in den auf das Sommerlager folgenden Wochen im Verein aufgenommen. Ausnahmen dürfen auch hier mit Einverständnis der Scharleitung gemacht werden.

Art. 9, Austritt

Jedes dem Verein „JuBla Schötz“ angeschlossene Mitglied kann unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf Ende des Vereinsjahres schriftlich seinen Austritt erklären. * Als angeschlossenes Mitglied werden lediglich natürliche Personen des Leitungsteams, des Vorstandes oder der Scharleitung bezeichnet.

Art. 10, Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigen Gründen oder für den Verein nicht weiter tragbaren Massnahmen und nur nach Gewährung des rechtlichen Gehörs (Anhörung) durch das ausschliessende Organ (Vorstand mit Präses) selbst möglich.

Art. 11, Auflösung

Mit der Auflösung der JuBla Schötz erlöschen sämtliche Mitgliedschaften in anderen Vereinen ohne weiteres

Art. 12, Mitbestimmungsrecht

Jedes Mitglied der JuBla Schötz besitzt ein aktives Stimm- bzw. Mitbestimmungsrecht.

Art. 13, Meldepflicht

Die JuBla Schötz verpflichtet sich, jährlich auf den von der Kantonsleitung bestimmten Zeitpunkt hin die bei ihnen eingeschriebenen Mitglieder (natürliche Personen) zu melden (Bestandesmeldung). In der Regel werden diese Informationen direkt von der kantonalen Arbeitsstelle bei den Scharen eingeholt.

III. Finanzen

Art. 14, Finanzierung

Die JuBla Schötz finanziert Ihre Tätigkeit insbesondere durch

Mitgliederbeiträge

Spenden der Gemeinde

Spenden der Pfarrei oder anderen Gönnern

Die quartalsweise durchgeführte Papiersammlung der Jungwacht

Das jährlich durchgeführte Sommerlager der JuBla Schötz

Und diverse Vereinsinterne Aktivitäten und Anlässe

Art. 15, Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge der JuBla Schötz werden von Jungwacht und Blauring individuell erhoben. Die Jungwacht erhebt bis anhin keine Mitgliederbeiträge, da diese durch die Papiersammlung gedeckt werden. Beim Blauring wird ein Mitgliederbeitrag von Fr. 20.00 erhoben. Das Leitungsteam bezahlt aufgrund von ehrenamtlicher Arbeit keine Mitgliederbeiträge. (Ausgenommen Sommerlager, Pfingstweekend, Raclettstöbli)

IV. Haftung

Art. 16, Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins „JuBla Schötz“ haftet nur das Vereinsvermögen. Jegliche über die Beitragspflicht hinausgehende Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen. Der Verein haftet nicht für Unfallschäden. Jedes Mitglied ist für eine genügende Unfallversicherung selbst verantwortlich. Für Sachschäden und Verluste, welche die Mitglieder begehen bzw. erleiden, kann der Verein nicht haftbar gemacht werden. Die Mitglieder haben sich entsprechend zu versichern. Der Verein schliesst eine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten ab. Bei grob fahrlässigen und absichtlichen Schäden an Anlagen und Material kann der Schuldige haftbar gemacht werden

Art. 17, Anspruch auf Vermögen

Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins „JuBla Schötz“. Die Beiträge für das gesamte Vereinsjahr, in dem die Auflösung der Mitgliedschaft erfolgt, hat das betreffende Mitglied spätestens auf den Zeitpunkt der Auflösung, Ausschluss oder Austritt hin zu entrichten.

V. Organisation des Vereins „JuBla Schötz“

Art. 18, Organe

Organe des Vereins „JuBla Schötz“ sind

Generalversammlung

Vorstand bestehend aus Scharleitung, Kassier, Präses und Aktuar

Art. 19, Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der JuBla Schötz.

Sie wird alljährlich im letzten Quartal des Jahres durchgeführt.

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand (Scharleitung) einberufen.

Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 20 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

VI. Sonstiges

Art. 20, Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 17. Dezember 2011 in Schötz genehmigt. Sie ersetzen die gültigen Statuten des Anschlusses der JuBla Schötz am Regionalverein Sursee und treten sofort in Kraft.

Schötz, 17. Dezember 2011

JuBla Schötz



Clara Häfliger
Präsidentin



Leandra Waeber
Aktuarin